



# Steuer-News

09/2017

## AKTUELLER STEUERFALL

### Neues Klageverfahren: Straßenausbaubeiträge von der Steuer absetzen



Wenn die Gemeinden Straßen ausbauen, kann es für die Anwohner teuer werden. Denn oft müssen sich die Eigentümer mit sogenannten Erschließungsbeiträgen finanziell am Ausbau der Straße beteiligen. Ob Hauseigentümer die Erschließungsbeiträge für den Straßenausbau dann zumindest von der Steuer absetzen dürfen, wird nun gerichtlich geprüft.

Im konkreten Fall ließ eine Gemeinde in Brandenburg

eine Sandstraße ausbauen und beteiligte die Anwohner an den Erschließungskosten. Aufgrund des Vorauszahlungsbescheids mussten die Kläger mehr als 3.000 Euro für den Ausbau der Straße zahlen. In den Einkommensteuererklärungen für das Jahr 2015 machte das Ehepaar die Kosten als Handwerkerleistung geltend. Da nur die Arbeitskosten, nicht aber Materialkosten bei der Steuer abge-

zogen werden dürfen, im Vorauszahlungsbescheid der Gemeinde jedoch nur eine Gesamtsumme ausgewiesen war, schätzten sie die Arbeitskosten auf 50 Prozent. Das Finanzamt erkannte die Erschließungsbeiträge nicht an und verwies auf ein Verwaltungsschreiben vom 9. November 2016, wonach Baumaßnahmen der öffentlichen Hand nicht als Handwerkerleistung absetzbar seien. Gegen den ablehnenden Einspruchsbescheid richtet sich nun die Klage beim Finanzgericht Berlin-Brandenburg (Az.: 3 K 3130/17). Ebenfalls betroffene Grundstückseigentümern können die Kosten für die Erschließung der Straße in der Einkommensteuererklärung eintragen. Akzeptiert das Finanzamt die Ausgaben nicht, sollte gegen den eigenen Steuerbescheid Einspruch eingelegt und das Ruhen des Verfahrens beantragt werden. Zur Begründung sollte auf das genannte Klageverfahren beim Finanzgericht Berlin-Brandenburg hingewiesen werden. Da es sich aktuell nur um ein Klageverfahren in erster Instanz handelt, kann das Finanzamt den Einspruch allerdings zurückweisen. Denn ein gesetzlicher Anspruch auf Ruhen des Verfahrens besteht erst, wenn die Musterklage beim Bundesfinanzhof anhängig ist. Wann dies der Fall sein wird, ist momentan ungewiss, mit dem Einspruchsverfahren gewinnt man jedoch etwas Zeit.

## AKTUELLES STEURURTEIL

### Hohe Steuerzinsen bleiben vorerst bestehen – Trotzdem Einspruch einlegen

Während Sparer und Anleger seit langem mit niedrigen Zinssätzen leben müssen, ist die Niedrigzinsphase in der Finanzverwaltung noch nicht angekommen: Steuererstattungen und Steuernachforderungen werden seit mehr als 50 Jahren mit einem Zinssatz von 6 Prozent pro Jahr verzinst. Das Finanzgericht Münster hält diesen hohen Zinssatz in einem aktuellen Urteil für rechtmäßig, ließ aber die Revision zum Bundesfinanzhof zu.

Das Gericht argumentierte, dass der Zinssatz seit 1961 unverändert bestehe. Über die Dauer gesehen, war das für den Steuerzahler mal zum Vorteil, mal aber auch zum Nachteil. Die Richter

wiesen eine Musterklage des Bundes der Steuerzahler gegen den Zinssatz von 6 Prozent deshalb ab (Urteil vom 17. August 2017, Az.: 10 K 2472/16 E). Da es sich aus ihrer Sicht aber um eine interessante Rechtsfrage handelt, ließen sie die Revision zum obersten deutschen Steuergericht – dem Bundesfinanzhof – zu.

Für die Praxis hat das Urteil zunächst keine Auswirkungen. Steuerzahler können weiterhin gegen die hohen Steuerzinsen Einspruch einlegen und das Ruhen des Verfahrens beantragen. Zur Begründung sollte auf ein bereits laufendes Verfahren beim Bundesfinanzhof verwiesen werden (Az.: I R 77/15).

## AKTUELLES AUS DER FINANZVERWALTUNG

### Geschenke an Geschäftsfreunde – Ministerium gibt Entwarnung

Der Bundesfinanzhof hat in einem Urteil kürzlich die Steuerregeln für Geschäftsgeschenke verschärft. Danach hätten viele Unternehmer die Geschenke an Geschäftspartner möglicherweise nicht mehr als Betriebsausgabe abziehen können. Auf Nachfrage gibt das Bundesfinanzministerium jetzt Entwarnung: Es bleibt bei der bisherigen Rechtslage! Das dürfte vielen Unternehmern die Bestellung der Geschäftsgeschenke, etwa für die nächste Weihnachtszeit, erleichtern.

Im Einzelnen: Der Bundesfinanzhof hat am 30. März 2017 (Az.: IV R 13/14) entschieden, dass die für ein Geschäftsgeschenk übernommene Pauschalsteuer ein zweites Geschenk ist. Das heißt, der Wert des Geschenks nebst Steuer werden zusammenge-

rechnet. Überschreitet die Summe dann den Betrag von 35 Euro, entfällt der Betriebsausgabenabzug. Für die Praxis hätte das Urteil fatale Folgen, denn bisher wurde die Pauschalsteuer nicht in die 35 Euro-Grenze mit eingerechnet. Die Geschenke hätten also deutlich billiger werden müssen, um noch genug Raum für die Pauschalsteuer zu lassen, die immerhin 30 Prozent beträgt. Das Bundesfinanzministerium gibt nun Entwarnung. Zwar wird das Urteil im Bundessteuerblatt veröffentlicht und ist damit für alle Finanzbeamten bindend, aber es soll eine Fußnote gesetzt werden. In dieser soll auf das Verwaltungsschreiben vom 19. Mai 2015 verwiesen werden. Das heißt, für den Betriebsausgabenabzug (35 Euro-Grenze) ist weiterhin allein der Geschenkwert maßgeblich.

## AKTUELLER STEUERTIPP

### Tierfreunde aufgepasst! – Gassi gehen von der Steuer absetzen



Bild: R. Bitzer Photography / Fotolia

Wer seinen Hund von einem Tierbetreuer ausführen lässt, kann die Kosten als haushaltsnahe Dienstleistung in der Einkommensteuererklärung absetzen. Dies geht aus einem Urteil des Finanz-

gerichts Hessen hervor (Az.: 12 K 902/16). Bisher akzeptierten die Finanzämter lediglich Kosten für die Fütterung, Fellpflege oder Betreuung, wenn diese in der Wohnung oder dem Haus des Tierbesitzers erfolgten. Nach dem Urteil können Tierfreunde nun aber auch die Kosten für das Gassigehen geltend machen.

Im konkreten Sachverhalt beauftragte die Klägerin einen Dienstleister, der ihre Hunde unter anderem regelmäßig ausführte. Die Kosten dafür setzte die Klägerin als haushaltsnahe Dienstleistungen in den Einkommensteuererklärungen ab. Das Finanzamt berück-

sichtigte die Kosten nicht, da das Ausführen der Hunde außerhalb der Grundstücksgrenzen erfolgte und es sich somit nicht um begünstigte haushaltsnahe Dienstleistungen handele. Dies überzeugte das Finanzgericht nicht: Vielmehr sei entscheidend, ob die Leistungen im Zusammenhang mit der Haushaltsführung stehen. Dies treffe auf das Ausführen des Hundes zu, so das Gericht. Gegen die positive Entscheidung des Finanzgerichts Hessen hat das Finanzamt Beschwerde beim Bundesfinanzhof eingelegt, sodass die Frage jetzt vom obersten deutschen Steuergericht geklärt wird (Az.: VI B 25/17).

Lehnt das Finanzamt im eigenen Steuerfall die Kosten für das Hundeausführen ab, kann Einspruch gegen den Steuerbescheid eingelegt und das Ruhen des Verfahrens beantragt werden. So bleibt der eigene Steuerfall bis zu einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs offen und es gibt dann gegebenenfalls Geld zurück. Zur Begründung des Einspruchs sollten Tierbesitzer auf das Verfahren beim Bundesfinanzhof verweisen.

## Steuertermine September/Oktober 2017

**11.09. (14.09.)** Umsatzsteuer, Lohnsteuer, Kirchenlohnsteuer, Einkommensteuer, Kirchensteuer, Körperschaftsteuer, Getränkesteuer, Vergnügungsteuer

**10.10. (13.10.)** Umsatzsteuer, Lohnsteuer, Kirchenlohnsteuer, Getränkesteuer, Vergnügungsteuer

**Hinweis:** Die eingeklammerten Daten bezeichnen den letzten Tag der dreitägigen Zahlungsschonfrist für den Eingang der Zahlung. Die Zahlungsschonfrist gilt **nicht** bei Barzahlung und Zahlung per Scheck. Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als entrichtet.